

Entgeltordnung der Unteren Forstbehörde Stadt Villingen-Schwenningen

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 48 Abs. 4, 49, 55 Abs. 3 Landeswaldgesetz in Verbindung mit §§ 5 und 9 Körperschaftswaldverordnung sowie §§ 1, 3 Abs. 6 Privatwaldverordnung wird folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die untere Forstbehörde der Stadt Villingen-Schwenningen übernimmt Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschaftswald und Privatwald. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der Körperschaftswaldverordnung sowie der Privatwaldverordnung.

(2) Für die Übernahme der Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben erhebt das Forstamt der Stadt Villingen-Schwenningen Entgelte nach § 2 bis § 7 dieser Entgeltordnung.

(3) Die Entgelte basieren auf der Ermittlung der Gestehungskosten

§ 2 Entgelte Beförderung im Körperschaftswald

(1) Die Höhe des jährlichen Entgelts für die Beförderung des Kommunalwaldes errechnet sich aus der Forstbetriebsfläche und dem Aufwand pro Hektar.

(2) Das Entgelt enthält ausdrücklich nicht die Verkehrssicherungskontrolle entlang von Straßen, Bahnlinien und Bebauungen, die in § 5(2) geregelt ist.

(3) Das Entgelt wurde kalkuliert anhand der gesamten Gestehungskosten und des zeitlichen Aufwandes des von der unteren Forstbehörde betreuten Kommunalwaldes. Das Entgelt beträgt 72,98 € je ha.

(4) Die Beförderungskosten werden nach der Auszahlung des Mehrbelastungsausgleiches nach dem 01.07 abgerechnet.

§ 3 Entgelte Beförderung im Privatwald (Fallweise Betreuung)

(1) Das Entgelt für die fallweise Betreuung errechnet sich auf Basis der geleisteten Stunden der unteren Forstbehörde. Die Gestehungskosten werden hierzu jährlich zum 01.07. neu kalkuliert.

(2) Die Gestehungskosten betragen 74,44 € pro Stunde.

(3) Die Anfahrt zum und die Rückfahrt vom Privatwald wird mit einer pauschalen Zeit von 30 Minuten proi Einsatz angesetzt

§ 4 Wirtschaftsverwaltung (Holzverkauf)

(1) Das Forstamt erhebt für den Holzverkauf im Kommunalwald und Privatwald ein Entgelt in Höhe von 1,80 € je Festmeter (Fm) Holz. Die Mindestgebühr pro Rechnung im Privatwald beträgt 25 €. Die Abrechnung erfolgt quartalweise im Privatwald und jährlich im Körperschaftswald.

(2) Das Entgelt wird jährlich vom Forstamt der Stadt Villingen-Schwenningen aktualisiert.

§ 5 Entgelte für die Kontrolle der Verkehrssicherheit

(1) Entlang öffentlicher Straßen, Bahnlinien und Bebauung hat der Waldeigentümer die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Die Untere Forstbehörde kann die Kontrolle der Verkehrssicherheit kostenpflichtig übernehmen. Das Entgelt für die Überprüfung der Waldbäume sowie die Dokumentation der Kontrolle bemisst sich nach dem Leistungsumfang (Arbeitsstunden/Gestehungskosten). Die Gestehungskosten je Stunde betragen zum 01.07.2023 74,44 € je Std und werden jährlich vom Forstamt aktualisiert.

§ 6 Umsatzsteuerpflicht

Sämtliche Entgelte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt zusätzlich erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

FORSTAMT

Villingen-Schwenningen

Forstamt der Stadt Villingen-Schwenningen
Entgeltordnung für forstliche Betreuungsleistungen und
Wirtschaftsverwaltung ab 01.07.2023

- Bei der Berechnung der Entgelte nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je angefangener 1/4 Stunde abgerechnet
- Der Stundensatz gilt je eingesetztem Person
- Die Entgelte (Angabe **netto**) sind umsatzsteuerpflichtig
- Es wird eine pauschale pro An-Abfahrt von 30 Minuten erhoben

Leistung	Entgelt (netto) zuzüglich 19 % MwSt.
Privatwald-Betreuung Vollkostensatz für fallweise und ständige Betreuung	74,44 € / Std
Beförsterung im Körperschaftswald (Der individuelle Mehrbelastungsausgleich je Gemeinde wird vom Gesamtrechnungsbetrag abgesetzt und wirkt sich nicht steuermindernd aus)	72,98 € / ha
Verkehrssicherungskontrolle	74,44 € / Std
Wirtschaftsverwaltung (Holzverkauf)	
Holzverkauf Incl. Holzlistenerstellung, Fakturierung, Entgelt je Festmeter	1,80 € / Fm
Mindestbetrag je Rechnung im Privatwald	25 € pro Rechnung

S:\Ablage Forstamt\Entgelte und Gebühren